Integrative Leistungen der Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß KiFöG LSA	
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1. Zielgruppe	Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach § 3 KiFöG LSA. Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (durch den örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, ab 01.01.2020 §§ 99-102 SGB IX, in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 , ab 01.01.2020 § 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken. (§ 8 KiFöG LSA). Integrative Leistungen der Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertagesstätte nach § 53 und 54 Sozialgesetzbuch XII, bzw. ab 2020 §§ 99-102SGB IX, erhalten Kinder die eine geistige, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigung haben, die sie von in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können besonderer Förderung, bedürfen.
1.2. Zielstellung	Ziele sind: • die Verhütung, die Beseitigung, Überwindung und/oder Milderung einer vorhandenen oder drohenden Behinderung bzw. deren Folgen die Sicherstellung der Teilhabe behinderter Kinder am Leben in der Gemeinschaft.

1.3. Grundsatz	Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen es den betroffenen Kindern ermöglichen, an den im KiFöG LSA geregelten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten in der Kindertageseinrichtung altersgerecht teilhaben zu können. Sie umfassen spezifische heilpädagogische Maßnahmen *und Betreuung*, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung nach dem KiFöG LSA hinausgehen.
1.4. Gruppengröße/-struktur	Die Gruppengrößen innerhalb der Tageseinrichtung sind nach Anzahl der Schulkinder mit Behinderungen und in Verbindung mit dem Hilfebedarf der jeweiligen Kinder zu differenzieren. Dabei erfolgt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Schulkinder in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die schulpflichtigen Kinder bietet. Hierbei sollen in der Regel Schulkinder mit und ohne wesentliche Behinderung gemeinsam betreut werden.
2. Leistungen	
2.1. Handlungsgrundsatz	Die heilpädagogischen und betreuerischen Leistungen sind handlungs- und alltagsorientiert. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. Die Betreuungs- und Förderangebote sollen sich an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und ihrer Familien orientieren. Somit wird eine behinderungsgerechte Versorgung, Betreuung und Förderung sichergestellt. Die Schaffung optimierender Kontextbedingungen zur Herausbildung einer weitestgehend selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit stellt den Kerngedanken der Betreuung und Förderung dar.
2.2. Umfang der Leistungen	Dauer und Häufigkeit der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des betroffenen Schulkindes. Der dabei für diesen Leistungstyp bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf ausgerichtet. Nach § 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Platz ein

	Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu maximal sechs Stunden je Schultag. Während der Schulferien kann maximal ein Förder- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden beansprucht werden.	
2.3. Methoden der Leistung	Integrative (Heil-)pädagogische Gruppen- und Individualförderung	
2.4. Art und Inhalt der Leistung		**ICF-CY**
2.4.1. Lernen und Wissensanwendung	Heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere: • der bewussten sinnlichen Wahrnehmungen, • des elementaren Lernens und • der Wissensanwendung	d110 – d129 d130 – d159 d160 – d179
2.4.2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Heilpädagogische Leistungen zur Förderung insbesondere bei: • der Übernahme von Aufgaben, • der Durchführung von täglicher Routine, • dem Umgang mit Stress und anderen psychischen Anforderungen und • der Steuerung des Verhaltens	d210 - d220 d230 d240 d250-d299
2.4.3. Kommunikation	Heilpädagogische Leistungen zur Förderung insbesondere:	

	• des Kommunizierens als Empfänger, • des Kommunizierens als Sender und • der Konversation sowie dem Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken	d310 – d329 d330 – d349 d350 - d369
2.4.4. Mobilität	Heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • bewegungsfördernden Maßnahmen im Bereich der Grob- und Feinmotorik • psychomotorischen Maßnahmen zur ganzheitlichen motorischen Harmonisierung, insbesondere in Hinsicht auf: • die Änderung und Aufrechterhaltung der Körperposition • das Tragen, Bewegen und Handhaben von Gegenständen, • das Fortbewegens mit Transportmitteln und • das Gehen und sich Fortbewegen	d410 – d429 d430 – d449 d470 – d489 d450 – d469
2.4.5. Selbstversorgung	Heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • Maßnahmen zum selbständigen hygienischen Umgang mit körperlichen Bedürfnissen, • Maßnahmen zu einer altersgerechten Körperpflege, • Maßnahmen zu einer altersgerechten Nahrungsaufnahme,	d510 – d599

	• Maßnahmen zu altersgerechten Fähigkeiten beim An- bzw. Auskleiden, • Maßnahmen zur Entwicklung des altersgerechten Umgangs mit der eigenen Gesundheit und der eigenen Sicherheit	
2.4.6. Häusliches Leben	Heilpädagogische Maßnahmen zur Entwicklung: • der altersgerechten Ausführung alltäglicher Handlungen und Aufgaben. z.B. der Vorbereitung von Mahlzeiten, sowie • der Fähigkeit anderen zu helfen	d610 – d699
2.4.7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Heilpädagogische Maßnahmen, die zur Entwicklung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.	d710 – d760
2.4.8. Bedeutende Lebensbereiche	Heilpädagogische Maßnahmen zur Entwicklung: • der altersgerechten Bildung/Erziehung • eines altersgerechten Spielverhaltens	 d810 – d839 d880
2.4.9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Heilpädagogische Leistungen zur Förderung der Beteiligung am organisierten sozialen Leben z. B: • des Gemeinschaftslebens • Erholung und Freizeit	d910 – d999
3. Ausstattung und Ressourcen		

3.1. Räumliche und sächliche Standards	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung des Hortes müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 des KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein (vgl. § 14 KiFöG LSA).
3.2. Notwendiger personeller Standard	
3.2.1. Personalqualifikation	Der § 21 KiFöG LSA regelt die Gewährleistung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiFöG LSA genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fachkräfte vorzuhalten: o Heilpädagogen/-innen und o Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Physiotherapeuten/-innen, • Fachpersonal mit vergleichbarer Qualifikation.
3.2.2. Personalschlüssel	Der Personalschlüsselanteil für Eingliederungshilfeleistungen orientiert sich an den tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden in Anlehnung an § 3 i. V. mit § 21 KiFöG LSA und beträgt für ein leistungsberechtigtes Schulkind 0,2 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.
4. Sonstige Merkmale	
4.1. Koordination und Kooperation mit anderen Diensten,	• Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern),

Einrichtungen und Institutionen	• Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern), • Zusammenarbeit mit Schulen
4.2. Zeitliche Geltungsdauer der Kostenanerkenntnisse	In der Regel gilt die Befristung der Kostenanerkenntnisse von max. 1 Jahr. Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
4.3. Qualitätssicherung	Im Rahmen der Qualitätssicherung kommen insbesondere folgende Maßnahmen und Instrumente zum Tragen: • Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Anwendung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Förderung wie heilpädagogische Diagnostik und Förderplanung • Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung (intern und extern) Dokumentation bezogen auf das leistungsberechtigte Kind • Regelmäßige Konzeptionsüberarbeitung Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität